



II-8565 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.260/140-I/6/89

31. August 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

4059 IAB

1989-09-04

zu 4094 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Mag. Haupt, Klara Motter haben am 5. Juli 1989 unter der Nr. 4094/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zusatzstoffe in Tabakwaren gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmt es, daß die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Produktion von Tabakwaren in Österreich durch Rechtsvorschriften nicht geregelt ist und daß stattdessen in der Praxis eine Anlehnung an bundesdeutsche Vorschriften erfolgt?
2. Wie beurteilen Sie die Herausnahme von Tabakprodukten aus dem Geltungsbereich sowohl des Lebensmittelgesetzes als auch des Chemikaliengesetzes?
3. Ist Ihrerseits eine Initiative in der Richtung vorgesehen, daß das gesamte Umfeld der Tabakverarbeitung und des Tabakkonsums gesetzlich geregelt wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 2 des Lebensmittelgesetzes sind "Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) Stoffe, die dazu bestimmt sind, von Menschen in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand überwiegend zu Ernährungs- oder Genußzwecken gegessen, gekaut oder getrunken zu werden."

Aufgrund dieser Definition und in Verbindung mit § 80 Lebensmittelgesetz unterliegt daher aus dem Bereich der Tabakerzeugnisse nur Kautabak als Lebens- bzw. Genußmittel dem Lebensmittelgesetz bzw. sind auf Kautabak die lebensmittelrechtlichen Zusatzstofffregelungen anzuwenden.

Rauchtabakwaren unterliegen im Gegensatz dazu nicht dem Lebensmittelgesetz. Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen ist es jedoch richtig, daß die Austria Tabakwerke AG bei der Produktion von Rauchtabakwaren die diesbezüglichen strengen bundesdeutschen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der auf Grundlage des bundesdeutschen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ergangenen Tabakverordnung genau beachten.

Zu Frage 2:

Im Hinblick darauf, daß die das staatliche Tabakmonopol ausübende "Austria Tabakwerke AG" freiwillig die entsprechenden strengen bundesdeutschen Vorschriften anwendet, sehe ich keinen dringenden Handlungsbedarf dafür, das gesamte Umfeld der Tabakerzeugung einer neuen gesetzlichen Regelung, insbesondere etwa im Rahmen einer Novellierung des Lebensmittelgesetzes zu unterwerfen.

Auch die Herausnahme der Tabakerzeugnisse aus dem Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes sehe ich vor diesem Hintergrund grundsätzlich als zweckmäßig an.

Zu Frage 3:

Mangels eines Handlungsbedarfes habe ich daher auf weiteres nicht vor, eine entsprechende Gesetzesinitiative zu setzen. Für den Fall, daß sich Österreich in Zukunft der EG als Mitglied anschließen würde, könnte sich allerdings die Notwendigkeit ergeben, diesbezügliche EG-Regelungen, bzw. in diesem Fall die derzeit in der Praxis ohnedies schon Anwendung findenden bundesdeutschen Regelungen auch formal zu übernehmen.

